

BL_GERICHTE 810 2023 169 vom 5. Januar 2016

BL Gerichte, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2023_169

FR: BL_GERICHTE 810 2023 169 du 5 janvier 2016

IT: BL_GERICHTE 810 2023 169 del 5 gennaio 2016

Regeste

Periodische Berichts- und Rechnungsprüfung für die Zeit vom 5. Januar 2016 bis 31. Dezember 2022 / keine Verjährung von Entschädigungsansprüchen des Beistands trotz siebenjähriger Rechenschaftsperiode / strittige Höhe der Entschädigung des Beistands

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB und § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 450 bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahestehen (Ziff. 2) oder die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids zweifelsohne zur Beschwerde legitimiert. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Dem Kindsvertreter wird ein Honorar in der Höhe von Fr. 8'261.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 12'261.75, bestehend aus einer Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 4'000.-- sowie den Kosten für die Kindsvertretung in der Höhe von Fr. 8'261.75, werden im Umfang von Fr. 11'280.80 der Beschwerdeführerin und im Umfang von Fr. 980.95 der Vorinstanz auferlegt. Der der Beschwerdeführerin auferlegte Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 11'280.80 wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.-- verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat somit noch restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 7'280.80 zu bezahlen.

E. 4

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'152.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Kantonsrichter Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 25. September 2024 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A_660/2024) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.